

BStGer BB.2015.57 vom 28. Juli 2015

Bundesstrafgericht, 2015-07-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BB.2015.57

FR: TPF BB.2015.57 du 28 juillet 2015

IT: TPF BB.2015.57 del 28 luglio 2015

Regeste

Beschwerde des Privatklägers gegen die Einstellungsverfügung (Art. 322 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1.1

Die strafprozessuale Beschwerde gegen schriftlich oder mündlich eröffnete Entscheide ist innert zehn Tagen schriftlich und begründet einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO). Mit ihr können Rechtsverletzungen gerügt werden, einschliesslich Überschreitung und Missbrauch des Ermessens, Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung (Art. 393 Abs. 2 lit. a StPO), die unvollständige oder unrichtige Feststellung des Sachverhalts (Art. 393 Abs. 2 lit. b StPO) sowie die Unangemessenheit (Art. 393 Abs. 2 lit. c StPO).

E. 1.2

Verfahrensgegenstand bildet vorliegend die Einstellungsverfügung der BA vom 3. Dezember 2014. Die Beschwerdeführerin schliesst sich zwar der Rechtsauffassung der BA an, wonach auf den fraglichen Sachverhalt nicht der Tatbestand der ungetreuen Amtsführung gemäss Art. 314 StGB zur Anwendung gelange. Vielmehr falle dieser unter einen Tatbestand in der Zuständigkeit der kantonalen Staatsanwaltschaft und die Aufhebung der Einstellung sei erforderlich, damit nicht allenfalls die Sperrwirkung der Einstellung einer künftigen Beurteilung entgegenstehe (act. 1). Demgegenüber stellen sich die Beschwerdegegner auf den Standpunkt, die Beschwerde sei verspätet, da die Beschwerdefrist bei Beschwerdeeinreichung längst abgelaufen gewesen sei. Im Übrigen fehle es der Beschwerdeführerin an der Legitimation zur Beschwerdeführung mangels eines aktuellen, geschützten rechtlichen Interesses an der Aufhebung. Schliesslich machen sie geltend, der Tatbestand der Veruntreuung sei nicht erstellt, weil die Gelder nicht anvertraut und nicht zweckwidrig verwendet worden seien, die Beschwerdeführerin schliesslich gar nicht geschädigt worden sei.

- 5 -

E. 2

Gemäss Art. 322 Abs. 2 bzw. Art. 396 Abs. 1 StPO können die Parteien die Einstellungsverfügung innert 10 Tagen bei der Beschwerdeinstanz anfechten. Die Beschwerdefrist beginnt mit Eröffnung des Entscheids gemäss Art. 85 StPO zu laufen.

Die hier angefochtene Einstellungsverfügung ist der Beschwerdeführerin ein erstes Mal am 5. Dezember 2014 zugegangen (act. 8.1), was grundsätzlich die Beschwerdefrist vorerst einmal auslöste. Bevor diese Frist jedoch für die Beschwerdeführerin ablief, hob die BA die Einstellungsverfügung mit der neuen Aufhebungs- und Vereinigungsverfügung vom 8. Dezember 2014 auch schon wieder auf (siehe Eingangsstempel des BAFU mit dem

Vermerk "2014 Dez. - 9 -"; in act. 8.2). Damit wurde gegenüber den Parteien die Ungültigkeit der Einstellungsverfügung signalisiert. Die Beschwerdegegner selbst haben diese Absicht der BA im Übrigen sehr genau verstanden, ansonsten sie nicht die Beschwerden gegen die neue Aufhebungs- und Vereinnahmungsverfügung erhoben hätten. Wie die Beschwerdekammer in den beiden Entscheiden vom 6. Mai 2015 (BB.2014.179 und BB.2014.180, E. 2.2.3) festgehalten hat, entstand damit auch für das BAFU der Eindruck, dass die Einstellungsverfügung nicht mehr existierte. Damit bestand für dieses kein Anlass mehr für eine Beschwerdeerhebung. Das BAFU konnte in guten Treuen davon ausgehen, dass die von ihm als im Bereich des Strafprozessrechts kompetent einzustufende BA mit der Aufhebung der Einstellung einen zulässigen Weg beschritten hatte. Dass sich diese Auffassung der BA aufgrund der Entscheide der Beschwerdekammer vom 6. Mai 2015 nachträglich als falsch erwies, ändert daran nichts. Nichts anderes ergibt sich aus dem Umstand, dass das BAFU durch seinen Rechtsdienst vertreten war und ihm somit Kenntnisse des Strafprozessrechts zuzurechnen waren. Damit aber war das BAFU während laufender Beschwerdefrist um seine Möglichkeit gebracht, die Einstellung überhaupt anzufechten. Aus seiner Sicht hätte es im Übrigen an einem Verfahrensgegenstand für eine Beschwerde an sich gefehlt. Die dagegen erhobenen Einwendungen der Beschwerdegegner sind nicht stichhaltig. Insbesondere ist unerfindlich, weshalb das Einverständnis des BAFU mit dieser Abschlussart (Einstellung) unterstellt werden sollte. Dies insbesondere auch deshalb nicht, weil die BA durch die ankündigungslose Einstellung das rechtliche Gehör der Beschwerdeführerin verletzt hatte. Schliesslich geht es entgegen den Beschwerdegegnern auch nicht um die Frage der Wiederherstellung einer Frist nach Art. 94 StPO. Massgeblich für die Frage der Fristwahrung ist letztlich einzig, dass der Beschwerdeführerin mit der (sich als rechtswidrig erweisenden) Aufhebung der Einstellung ihre gesetzliche Möglichkeit zur Beschwerdeführung zu Unrecht abgeschnitten worden ist.

- 6 -

Unter diesen Umständen gilt die Beschwerdefrist für die Einstellungsverfügung nicht als am 15. Dezember 2014 abgelaufen. Um der Beschwerdeführerin ihren gesetzlichen Rechtsschutz zu gewährleisten, war die Beschwerdefrist vielmehr gemäss Anordnung des hiesigen Gerichts neu anzusetzen. Diese neu angesetzte Beschwerdefrist hat die Beschwerdeführerin eingehalten.

E. 3

Die Beschwerdegegner bestreiten die Legitimation der Beschwerdeführerin. Zur Beschwerde legitimiert sind die Parteien, sofern sie ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung der angefochtenen Verfügung haben (Art. 382 Abs. 1 StPO). Die geschädigte Person ist dabei nach dem Wortlaut des Gesetzes gegen die Einstellung des Verfahrens grundsätzlich nur insoweit zur Beschwerde legitimiert als sie sich vor Abschluss des Vorverfahrens als Privatklägerin konstituiert hat (Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO). Zusammenfassend aus beiden Beschwerdeantworten machen die Beschwerdegegner Folgendes geltend:

E. 3.1

Die Beschwerdegegner machen geltend, die Beschwerdeführerin sei nicht Trägerin des geschützten Rechtsguts betreffend des Tatbestands der ungetreuen Amtsführung nach Art. 314 StGB. Diese sei nicht geschädigt und habe damit kein geschütztes

Rechtsschutzinteresse. Nicht bestritten ist auch seitens der Beschwerdeführerin, dass aufgrund der Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch sie, und der C. AG vom 20. Oktober 2014 – sofern diese Vereinbarung eingehalten wird (siehe immerhin das Schreiben des Rechtsvertreters der Beschwerdeführerin vom 1. April 2015, act. 8.4, wonach über die Abwicklung bereits Differenzen entstanden sind) – ein allenfalls eingetretener Schaden im Nachhinein behoben worden ist. Mit Abwicklung der Zahlungen wären die Parteien finanziell auseinandergesetzt (act. 5.3, Ziff. 7). Die Argumentation der Beschwerdegegner verkennt, dass die nachträgliche Schadensbereinigung das Tatbestandsmerkmal des Schadens bei einem Straftatbestand etwa bei ungetreuer Amtsführung oder Veruntreuung nicht als ungeschehen erscheinen lässt. Damit erweist sich sogleich auch das Argument des Beschwerdegegners A. als untauglich, das Rechtsschutzinteresse sei wegen der Vereinbarung nicht mehr aktuell. Weiter stösst das Argument der fehlenden Trägerschaft für das geschützte Rechtsgut bei Art. 314 StGB ins Leere: Mit der Beschwerde wird ja nicht die rechtliche Qualifikation des Sachverhalts durch die BA von der Beschwerdeführerin in Frage gestellt, sondern sie versucht, einer möglichen Sperrwirkung einer solchen Einstellung für die Beurteilung unter einer anderen rechtlichen Qualifikation entgegenzuwirken. Die Beschwerdeführerin ist gemäss Art. 9 bzw. 15 der Verordnung über Getränkepackungen (VGV;

- 7 -

SR 814.621) Aufsichtsbehörde über die mit der Vollzugsaufgabe beauftragte Organisation (hier die C. AG) und hatte damit diese gemäss Art. 16 VGV zu beaufsichtigen, konnte ihr insbesondere über die Verwendung der Gebühren Weisungen erteilen (Abs. 1). Die Beschwerdeführerin hat damit gemäss gesetzlicher Grundlage (VGV) für die recht- und zweckgemässe Verwendung der VEG-Gelder besorgt zu sein. Insofern hat sie ein rechtlich geschütztes Interesse, woraus sich ohne Weiteres eine Legitimation zur Stellung einer Strafklage bei allenfalls strafbarer Fehlverwendung dieser Gebühren ergibt. Ob die strittigen Vermögenswerte der C. AG anvertraut waren und von dieser zweckwidrig verwendet wurden, interessiert in diesem Kontext nicht. Diese Fragen sind Gegenstand einer (materiellen) tatsächlichen und rechtlichen Prüfung und können nicht zum Vornherein unter dem Titel des fehlenden Rechtsschutzinteresses der Parteistellung der Beschwerdeführerin entgegeng gehalten werden.

E. 3.2

Die Beschwerdegegner machen weiter geltend, aufgrund der Vereinbarung vom 20. Oktober 2014 liege eine "Desinteresseerklärung" vor, die Beschwerdeführerin habe damit ihre Parteistellung aufgegeben. Die Vereinbarung vom 20. Oktober 2014 ist detailliert und hält auch im Einzelnen die Abwicklung des gegenseitigen Verhältnisses in vermögensrechtlicher Hinsicht und bezüglich der Liquidation der Zusammenarbeit fest. Mit Bezug auf das Strafverfahren wird nur, aber immerhin, auf eine Verpflichtung der Beschwerdeführerin verwiesen, wonach diese sich zur Abgabe einer Erklärung gegenüber der BA über die Rückzahlung sowie die Kooperationsbereitschaft der Verantwortlichen der C. AG verpflichtete (act. 5.3, Ziff. 6). Diese Erklärung ist denn auch vertragsgemäss am 21. November 2014 erfolgt (act. 5.4). Weder in der Vereinbarung selbst noch in der fraglichen Erklärung ist die Rede von einem Abstandnehmen von der Strafklage oder von einem Verzicht auf die Teilnahme am Strafverfahren als Partei (Art. 120 StPO). Eine solche kann in Anbetracht des unmissverständlichen Wortlauts auch nicht darin hineininterpretiert werden. Die Parteistellung der Schweizerischen Eidgenos-

senschaft vertreten durch die Beschwerdeführerin ist damit nicht in Frage gestellt. Auch dieser Einwand gegen die Legitimation der Beschwerdeführerin geht fehl.

E. 3.3

Die Beschwerdegegner stellen sich schliesslich auf den Standpunkt, es bestehe kein konkretes Interesse, weil die Beschwerdeführerin ja gar nicht die Einstellung wegen Art. 314 StGB, sondern nur wegen der möglichen Sperrwirkung einer solchen Einstellung anfechte. Diese sei aber aufgrund der ungesicherten Praxis des Bundesgerichts nur hypothetisch. Wie die Beschwerdekammer in den Entscheiden vom 6. Mai 2015 ausgeführt hat, kann angesichts des Urteils des Bundesgerichts 6B_653/2013 vom 20. März 2014,

- 8 -

E. 3.2/3.3 nicht ausgeschlossen werden, dass eine Einstellung wegen Art. 314 StGB für den davon betroffenen Sachverhalt auch eine Sperrwirkung für eine Weiterführung des Strafverfahrens und allfällige Beurteilung wegen Veruntreuung nach Art. 138 StGB nach sich ziehen kann. Der Bundesgerichtsentscheid betrifft Strafverfahren, in denen ein Lebensvorgang untersucht und rechtlich unter mehreren Strafnormen gewürdigt wird. Werde diesfalls ein Verfahren hinsichtlich einer rechtlichen Qualifikation eingestellt, so könne der Lebensvorgang nicht unter einem anderen Straftatbestand erneut oder weiter untersucht werden. Denn eine rechtskräftige Einstellungsverfügung kommt einem freisprechenden Endentscheid gleich (Art. 320 Abs. 4 StPO). Würde hernach wegen einer anderen Strafnorm erneut ermittelt oder angeklagt, so werde damit derselbe Lebensvorgang strafrechtlich ein zweites Mal gewürdigt, was nach dem Grundsatz "ne bis in idem" (Verbot der doppelten Strafuntersuchung) ausgeschlossen sei. Dies wird auch als Sperrwirkung der materiell rechtskräftig gewordenen Einstellungsverfügung beschrieben. Damit kann nicht von einer bloss hypothetischen Sperrwirkung ausgegangen werden. Vielmehr ist diese eine reale, ja naheliegende Möglichkeit und das Interesse der Beschwerdeführerin, eine solche Sperrwirkung nicht eintreten zu lassen, ist offenkundig.

E. 3.4

Die Beschwerdelegitimation der Beschwerdeführerin ist damit gegeben.

E. 3.5

Gegen ein Eintreten auf die Beschwerde wendet der Beschwerdegegner A. zusätzlich ein, die Beschwerde sei ungenügend begründet. Gemäss Art. 396 Abs. 1 StPO ist die Beschwerde schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen. Die Anforderungen an die Begründung der Beschwerdeschrift ergeben sich aus Art. 385 StPO. Begründet heisst demnach, dass genau anzugeben ist, welche Punkte des Entscheids angefochten werden, welche Gründe einen anderen Entscheid nahe legen und welche Beweismittel angerufen werden. Die Beschwerde enthält einen klaren Antrag, nämlich auf Aufhebung der Teileinstellung, und eine Begründung, aufgrund welcher Überlegungen die Beschwerdeführerin die Einstellung als verfehlt erachtet. In der Begründung wird eingeräumt, dass nicht der Tatbestand von Art. 324 StGB den von ihr zur Anzeige gebrachten Sachverhalt erfasse. Weiter wird in der Beschwerde dargelegt, dass es darum gehe, mit ihr das Risiko einer Sperrwirkung einer Einstellung für die weitere Strafuntersuchung zu beseitigen. Diese Begründung genügt den Anforderungen von Art. 396 Abs. 1 und 385 StPO ohne Weiteres.

E. 3.6

Auf die Beschwerde ist einzutreten.

- 9 -

E. 4

Mit der angefochtenen Verfügung hat die BA das Strafverfahren wegen der möglichen Zweckentfremdung von Geldern aus der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr eingestellt, weil ihres Erachtens es am Tatbestandsmerkmal eines durch eine Behörde oder Beamten abgeschlossenen Rechtsgeschäfts fehlte. Damit war eine Strafbarkeit wegen ungetreuer Amtsführung verneint. Dabei ging die BA jedoch davon aus, dass wegen des gleichen Sachverhalts das Strafverfahren wegen Veruntreuung im Amt gemäss Art. 138 Ziff. 2 StGB weiter geführt werden könne und müsse und diesbezüglich kantonale Strafzuständigkeit vorliege. Dispositiv und Begründung stimmen dabei überein. Indessen hatte die BA das Problem der möglichen Sperrwirkung nicht (bzw. zu spät) erkannt. Die Beschwerdekammer hat in den Entscheiden vom 6. Mai 2015 (BB.2014.179 und BB.2014.180, E. 2.2.2) einlässlich zum Risiko der Sperrwirkung Ausführungen gemacht, worauf verwiesen werden kann. Eine solche Sperrwirkung war von der BA nie beabsichtigt. Vor allem aber bestand bei objektiver Betrachtung gar kein sachlicher Grund, das Strafverfahren im Zusammenhang mit der möglichen Zweckentfremdung von Geldern aus der Erhebung, Verwaltung und Verwendung der vorgezogenen Entsorgungsgebühr in diesem frühen Verfahrensstadium einzustellen. Die sich in diesem Zusammenhang stellenden tatsächlichen und vor allem rechtlichen Fragen sind noch überhaupt nicht geklärt, eine Verfahrenseinstellung ist damit klar verfrüht. Die Einwendungen der Beschwerdegegner, die Gelder seien gar nicht zweckwidrig verwendet worden, dem Vertrag sei in Kenntnis der Beschwerdeführerin nachgelebt worden, die Vermögenswerte seien nicht anvertraut worden, die C. AG habe keine Verpflichtung gehabt, diese ständig bereit zu halten und sei ersatzfähig gewesen, sind allesamt Fragen, welche gerade einer vertieften Prüfung im Rahmen einer Strafuntersuchung bedürfen. Sie lassen sich heute nicht definitiv im Sinne von Art. 319 Abs. 1 lit. a, b oder c StPO beantworten. Somit lässt sich eine mögliche Strafbarkeit der Beschwerdegegner im jetzigen Zeitpunkt auch nicht ausschliessen. Die Voraussetzungen für die Einstellung des Strafverfahrens waren damit nicht gegeben, weshalb diese zu Unrecht erfolgte und aufzuheben ist.

E. 5

Die Beschwerde ist damit gutzuheissen und die angefochtene Verfügung ist aufzuheben. Der Verfahrensstand ist damit gleich wie vor der Einstellungsverfügung. Die Frage der Bundeszuständigkeit ist nicht Gegenstand dieses Beschwerdeverfahrens, da jedenfalls in diesem Zeitpunkt kein Konflikt zwischen der Staatsanwaltschaft des Bundes und kantonalen Strafbehörden im Sinne von Art. 28 StPO vorliegt.

- 10 -

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens haben die Beschwerdegegner 2 und 3 die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist auf Fr. 2'000.-- festzusetzen und den Beschwerdegegnern je zur Hälfte aufzuerlegen (Art. 73 StBOG i.V.m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010

über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]). Die Beschwerdeführerin hat keine Entschädigung geltend gemacht; über eine solche ist somit nicht zu befinden.

- 11 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.